

# Zur Bedeutung der Untersuchung von Abortusfällen beim Rind

## Einleitung

Die Seuchenfreiheit und der Erhalt der zusätzlichen Garantien ist eines der höchsten Güter der österreichischen Rinderwirtschaft und spielt eine große Rolle, v.a. im Export. Seuchen können sich durch Aborte bemerkbar machen, indem sie zum Absterben und Ausstoßen der Frucht führen. Als Abortus wird beim Rind das vorzeitige Ausstoßen der Frucht im Trächtigkeitszeitraum von 8 Wochen bis 8 Monaten bezeichnet. Die Ausarbeitung eines Untersuchungskonzeptes ist notwendig, um einen frühestmöglichen Beitrag zur Senkung der Kälbersterblichkeit durch diagnostische Maßnahmen zu leisten. Dies mindert das Risiko und gibt einen Überblick über eventuell auftretende Tierseuchen, die von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

## Behördliche Anzeigepflicht

Amtliche, risikobasierende Stichprobenprogramme werden bislang durchgeführt, um den Seuchenstatus Österreichs abzusichern bzw. die zusätzlichen Garantien auf Seuchenfreiheit für Exporterleichterungen zu erhalten. Diese Überwachung betrifft anzeigepflichtige Krankheiten mit Bezug zur Fruchtbarkeit, wie zB. IBR/IPV, Bangseuche, BVD, Deckseuchen und Rinderleukose. Die Anzeige an den Bürgermeister hat nach dem Tierseuchengesetz jede Person, die zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf die jeweilige Krankheit zuzumuten ist, der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich und auf kürzestem Wege zu erstatten. Bei Zuziehung eines Tierarztes ist nur diese bzw. dieser zur Anzeige verpflichtet.

## Anzeigepflicht NEU

Durch die neue Rechtslage der Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung 2013 wird klargestellt, dass eine Anzeige nur in Verbindung mit epidemiologischen Hinweisen zu erfolgen hat. Auf Grund der langjährigen amtlichen Seuchenfreiheit Österreichs besteht zurzeit KEINE Notwendigkeit, jeden Abort bei der Behörde anzuzeigen. Daraus ergibt sich, dass die Probenziehungen und Einsendungen auch durch den TGD-Tierarzt direkt erfolgen können. Erst die Laborergebnisse können theoretisch zu einer Anzeigepflicht führen, die jedoch in diesem Fall nicht dem Tierhalter zuzurechnen ist, da als verpflichtete Personen der Tierarzt/das Labor genannt sind.

## Praktische Vorgehensweise

Der qualitative Ansatz besteht in der Meldung der Betriebe mit vereinzelt auftretenden Aborten über den TGD-Betreuungstierarzt (BTA), der vor Ort Untersuchungen einleitet, Daten und Diagnosen erhebt sowie evtl. ein weiteres Auftreten verhindert. Im betroffenen Betrieb steht damit ein bestmögliches Angebot moderner diagnostischer Methoden zur Abklärung der ätiologischen Ursachen im Falle eines Abortus zur Verfügung, um die damit verbundenen großen wirtschaftlichen Folgeschäden präventiv zu minimieren und eventuell den Bestand zu sanieren. Viele Abortuserreger können auch als Zoonosen den Menschen betreffen und unterstreichen die Bedeutung dieses Ansatzes der systematischen Vorgehensweise. Die Teilnahme der Betriebe ist freiwillig, die Vorgehensweise ist standardisiert (siehe Beilage 1) und wird nach folgendem Ablauf stufenweise durchgeführt:

### 1. Abortus und Nachgeburtverhalten

Bei oder nach einem Abortus wird meist der Tierarzt beigezogen, um die weitere Fruchtbarkeit der Kuh zu erhalten und die Ursache abzuklären. Häufig bleibt auch die Nachgeburt hängen und muss gelöst bzw. die Kuh behandelt werden, spätestens jedoch dann, wenn ein Temperaturanstieg bemerkt wird.

- Aus dem Vorbericht ergibt sich das Risikopotential der Herde und evtl. Hinweise auf äußere Einflüsse, die zum Abortus geführt haben könnten. Damit kann ein Verdacht erhoben bzw. ein epidemiologisches Geschehen durch anzeigepflichtige Erreger ausgeschlossen werden.
- Ergibt die Analyse etwaige Hinweise auf ein epidemiologisches Geschehen, ist dies unverzüglich dem Amtstierarzt zu melden, der die weiteren Veranlassungen zur Abklärung eines seuchenhaften Geschehens trifft.
- Bevor eine Nachgeburtsabnahme oder antibiotische Behandlung der Kuh erfolgt, hat sich der Tierarzt zu vergewissern, inwieweit klinische Symptome vorliegen, die auf eine Allgemeinerkrankung schließen lassen, und entsprechendes Abortusmaterial (Nachgeburts-, Fruchtteile, veränderte Teile, ...) für weitere Untersuchungen zu entnehmen.
- Nach der Erstversorgung der Kuh empfiehlt sich eine Nachuntersuchung nach ca. 21 Tagen als Erfolgskontrolle und ob sich der Uterus entsprechend kontrahiert hat bzw. Folgeprobleme für eine nachfolgende Trächtigkeit auftreten. Diese Tätigkeit kann mit der 2. Blutprobenentnahme an der Kuh kombiniert werden.

## **2. Paarige serologische Untersuchungen (im Abstand von 14-21 Tagen)**

- Damit können evtl. auch die Ursachen für höhere Unfruchtbarkeitsraten und embryonale Mortalitäten im Bestand rechtzeitig erkannt werden und stellen damit im negativen Fall eine Unverdächtigkeit des Betriebes dar.
- Die serologischen Untersuchungen auf Antikörper werden bei Verdacht zB. auf folgenden Krankheiten durchgeführt: Chlamydien, Neospora, Q-Fieber, Leptospirosen, Schmallenberg und Salmonella dublin.
- Durch einen Anstieg oder Abfall des Titers innerhalb des 14-tägigen Intervalls kann eine mögliche infektiöse Ursache besser erkannt werden.
- Sie sind eine Orientierungsuntersuchung, um das Vorhandensein einer möglichen infektiösen Abortusursache festzustellen.
- Sie werden als Ausschlussuntersuchungen durchgeführt und damit eine Routineüberwachung der Herde sichergestellt.
- Abklärungsuntersuchungen und Probennahmen in Betrieben mit einem epidemiologischen Geschehen (zB. bei mehreren Aborten innerhalb einer kurzen Zeitspanne) sind weiterhin vom Amtstierarzt durchzuführen.

## **3. Sektion des Fötus bzw. Entnahme von Organmaterial**

Stehen nach einem Abortus frische Fötus- oder Nachgeburtsteile zu weiteren Untersuchungen zur Verfügung oder werden sie gekühlt gelagert, können sie zur Sektion eingesandt werden, wo das

Probenmaterial zur weiteren Untersuchung genommen werden kann. Der Betreuungstierarzt kann auch Organ- oder Nachgeburtsmaterial direkt vor Ort entnehmen und an ein Labor frisch einsenden (Innere Organe, Gehirn, Labmageninhalt,...).

Im Falle der Abholung durch die TKV ist der Fötus mit einer Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen und der Sektionsantrag in der TKV rechtzeitig anzumelden. Die Einsendung ganzer Föten oder von daraus entnommenen Organen hat nur unmittelbar nach erfolgtem Abortus Sinn, solange das Gewebe frisch und sauber ist. Dabei ist auch eine vorübergehende Kühlung oder Einfrieren bis zur Einsendung sinnvoll, um die Untersuchungstauglichkeit zu erhalten.

Mit der Durchführung von Organ- und Laboruntersuchungen ist es im Verdachtsfall besser möglich, eine Diagnose durch den direkten Erregernachweis zu stellen, da bestimmte Infektionen erst bei einer bakteriologischen oder speziellen Laboruntersuchung sicher erkannt und bestätigt werden können. Gezielte Spezialuntersuchungen auf Chlamydien, Neosporose, Toxoplasmen, Mycoplasmen, Listerien, Schmallenberg, bzw. auf Campylobacter und Trichomonaden sind auf diesem Wege möglich. Damit können evtl. bei einer möglichen Diagnosestellung die Kosten der Serum-Zweituntersuchung eingespart werden.

Die Anbindung an andere ÖTGD-Programme (GMON) und die Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen Organisationen (LKV, AK Milch, AK Mutterkuh, ...) ist von Bedeutung, um den Datenhintergrund sicherzustellen sowie nichtinfektiöse Ursachen oder ungenügende Biosicherheitsmaßnahmen weiter abzuklären.

Andere serologische Routine-Untersuchungsmethoden ohne direkten Bezug zu einem Abortusgeschehen (zB. aus Tankmilch oder andere Reihenuntersuchungen) sind zwar dazu geeignet, die Anwesenheit von Erregern festzustellen, sagen aber nichts über die Ätiologie eines Abortus-Einzelfalles aus.

#### **4. Zusammenfassung**

Ziel der Untersuchung von Rinder-Aborten sollte es sein, eine zeitnahe Befundung zu ermöglichen, um evtl. rechtzeitig Maßnahmen im Betrieb umsetzen zu können. Da die Umsetzung auf Freiwilligkeit aufbaut und Aborte nicht immer weitergemeldet werden, ist davon auszugehen, dass das Interesse erst mit der Betroffenheit steigt, nachdem bereits ein wirtschaftlicher Schaden eingetreten ist.

Dr. Karl Bauer